

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 13.12.2025

Tel. 02655 / 942880

E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

Frau Petry

Richterin am Landgericht

c/o Landgericht Koblenz

per E-Mail: landgericht.koblenz@ko.jm.rlp

8 O 23/19

Sehr geehrte Frau Richterin Petry,

nachdem der Weihnachtsmann in dieser Klage 8 O 23/19 in den nächsten Tagen zum **7. Mal !!!** kommt, erlaube ich mir heute die Frage, wann hier mit einer **ordnungsgemäßen Begutachtung durch den SV Dr.-Ing. Röttger** zu rechnen sein wird, der sich nun auch schon wieder 1,5 Jahre mit dieser Gaunerkomödie beschäftigt, **ohne sich hier vor Ort die Begebenheiten angeschaut zu haben.**

Ich nehme hierzu Bezug auf den letzten Schriftsatz meines Rechtsanwaltes, Herrn Müller, vom 19.11.2025. Ohne einen regulären Ortstermin in meinem Hause ist es absolut unmöglich, z.B. die von Ihnen im Beschluss vom **28.4.2024** auf Seite 2 im 3. Absatz gestellte **Frage nach einer ordnungsgemäßen Installation/Einbringung der Wärmepumpenanlage** zu beantworten. Das muss man sich vor Ort anschauen, dann sieht man, dass meiner Anlage keinerlei Energie zugutekommen sein kann, das kann doch wohl nicht zu viel verlangt sein! **Aus der „Ferne“ kann man das natürlich nicht beurteilen.** Ich hatte hierzu bereits ein Gutachten des von mir beauftragten Sachverständigen Dipl.-Ing. Wilhelm Büscher-Schuster vom 31.7.2023 zu den Akten gereicht.

Hätte der **Sachverständige Nürnberg** sich hier nicht **seit April 2016 über alle Maßen pflichtwidrig verhalten**, dann wäre es z.B. **niemals zu dieser Klage und den weiteren Klagen gekommen**.

Aus diesem Grunde habe ich gegen Herrn Nürnberg am 16.7.2025 Klage beim Landgericht Bonn wegen **Sachverständigenhaftung als gerichtlich beauftragter Sachverständiger, § 839a Abs. 1 Satz 1 BGB** eingereicht, denn nach meiner Rechtsauffassung kann es nicht angehen, dass ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger von Anfang an seine Arbeit nicht ordnungsgemäß erledigt, dessen Aufgabe kann ja wohl nicht die Unterstützung bzw. Deckung der Taten von unfähigen Handwerkern sein. Das ist ja unglaublich; bei Interesse siehe den nachstehenden Link:

https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Klage_Schriftsatz_an_d-LG_Bonn_v-16-07-2025.PDF

Da dieser Zeitgenosse in seinem Schriftsatz vom 27.10.2025, siehe nachstehender Link:

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Erster-Maerchen-Schriftsatz-der-Gegenseite-vom-27.10.2025.pdf>

sogar noch die **Dreistigkeit besaß zu behaupten, er hätte alle Gutachten ordnungsgemäß erledigt !!!** – nicht zu fassen - !!! können Sie bei Interesse den weiteren umfangreichen Schriftsatz meines Anwaltes vom 10.12.2025 lesen.

https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Schriftsatz_an_LG_Bonn_v-10-12-2025_-_Replik_Stellungn_zu_KIerw.PDF

Wenn Herr Nürnberg in seinem Gutachten in der Sache 8 O 250/15 nicht so einen **haarsträubenden Unsinn von einer angeblichen JAZ (Jahresarbeitszahl von 1,64)** geschrieben hätte, was eine **glatte Lüge** war, dann wäre die Sache **bereits im Jahre 2016 erledigt gewesen**. Hierzu ist es ja lt. seinem eigenen Gutachten und seinen Schreiben an das Gericht bewiesen, dass er diese **angebliche JAZ aus einem einzigen Versuch ableitete, der gerade mal 10 Stunden dauerte, weil die Wärmepumpe – die ohne Ölheizung überhaupt nicht lief und gar keine Energie liefern konnte** – sich **final abschaltete**. Dieser seinerzeitige Versuch sollte über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, was auch logisch ist, da ja die **Jahresarbeitszahl** ermittelt werden soll (für mich

hat ein Jahr 365 Tage) und **nicht einen Zeitraum von 10 Stunden!!!**, nachdem die **Wärmepumpe auch noch ausfiel**.

Nach dem ersten Ausfall hat Herr Nürnberg den Versuch abgebrochen, weil er wahrscheinlich sehr gut wusste, dass die Wärmepumpe bei der katastrophalen Installation niemals funktionieren konnte. **Daraus eine JAZ zu „stricken“ ist eine unerhörte Frechheit. Diese vollkommen falsch installierte Wärmepumpe bringt absolut gar keine JAZ (Jahresarbeitszahl)**. Auch das ist ja ein wesentlicher Punkt dieser Klage.

Das wird wohl auch der Grund sein, dass Herr Nürnberg sich über 4 Monate nach seiner Bestellung als Sachverständigem in dieser Klage 8 O 23/19 als „befangen“ erklärte, **um sich hier nicht selbst zu „entlarven“**.

Bezeichnenderweise hat er sich in dem parallel laufenden Selbständigen Beweisverfahren 8 OH 2/19, in dem es nie zu einem abschließenden Gutachten gekommen ist, nicht als befangen erklärt, was einem schon sehr zu denken gibt, entweder ist man befangen, dann ist man ja wohl in beiden Verfahren befangen.

So lief bei uns beispielsweise auch im Hochsommer 2014 – wie sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Unterlagen ergibt – stets ein schwerer 63 kW Ölkessel und die **Wärmepumpe verbrauchte nur aus Spaß an der Freud“ enorme Stromkosten**.

Bevor der **Kompressor Ende März 2014 defekt war** und die **Wärmepumpe innerhalb eines knappen Monates fast 4.000 kW Strom sinnlos vergeudete**, hat die Wärmepumpe in ihren „Spitzenzeiten“ **an einem einzigem Tag mehr Strom verbraucht als eine Kühl-Gefrierkombination in einem ganzen Jahr!!!!**

Nach meinen jahrelangen Gerichtserfahrungen grenzt es heute für mich schon fast an ein Wunder, dass ich es 2018 – nach „**nur**“ drei Jahren vor Gericht - geschafft habe, dass Herr Berndt erfolgreich auf Rückabwicklung und Schadensersatz in der ersten Klage verurteilt wurde. Dass dieses erste Verfahren drei Jahre dauerte, ist im Übrigen auch hauptsächlich auf das unverschämte Verhalten des Herrn SV Nürnberg zurückzuführen, der auch schon in der ersten Klage ein Ergänzungsgutachten, das von dem Beklagten Berndt beantragt war, **in einem Zeitraum von über einem Jahr einfach NICHT erstattet hat**.

Ich würde niemanden mehr guten Gewissens empfehlen, irgendetwas an seinem Haus zu erneuern / zu modernisieren, was nicht unbedingt notwendig ist, um sich nicht **über 10 Jahre mit einem unfähigen Handwerker und einem mehr als schamlosen Sachverständigen Nürnberg herumzuschlagen**. Hier sollte man m.E. lieber bewährte Teile weiter nutzen, auch wenn sie alt sind, bevor man sich so etwas antut.

Man muss hier auch mal bedenken, welche enormen Kosten hier schon entstanden sind, angefangen mit dem faulen und sich selbst nach 4,5 Jahren als befangen erklärenden Sachverständigen Nürnberg, dann die Beauftragung des Elektrogutachters, der nur die Aufgabe hatte festzustellen, ob an dem Zähler für die Wärmepumpe noch etwas anderes angeschlossen sei als eben nur die Wärmepumpe. Selbstverständlich war nur die Wärmepumpe an dem Zähler angeschlossen, denn bevor die Wärmepumpe kam, gab es diesen Zähler selbstverständlich nicht, Kostenpunkt: € 2.000,--.

Für den Sachverständigen Dr.-Ing. Röttger fielen bisher € 6.500,-- an, d.h. meine Rechtsschutzversicherung hat insgesamt bisher schon **über € 50.000,-- für die diversen Verfahren bezahlt** und die von Herrn Berndt gezahlten Kosten übersteigen diese Summe sicherlich noch, zumal er auch in dem ersten Verfahren u.a. z.B. den Löwenanteil für einen vollkommen unsinnig verbauten Wärmemengenzähler bezahlt hat. Dieses Teil wurde seinerzeit auf Veranlassung von Herrn Nürnberg mit einem Kostenaufwand von rd. € 3.000,-- eingebaut, die größtenteils nach dem Urteil in der Sache 8 O 250/15 von Herrn Berndt zu tragen waren. Und sogar der Steuerzahler wird nicht unerheblich in Anspruch genommen, denn die Arbeit des Landgerichts Koblenz nur in dieser Sache 8 O 23/19, **bei dem die Akte schon über 1.000 Seiten !!! stark ist**, sind ja wohl kaum mit den paar Euro Gerichtskosten von noch nicht einmal € 1.000,-- abgedeckt, die das Gericht dafür erhalten hat.

Statt den Einbau eines Wärmemengenzählers für rd. € 3.000,-- zu veranlassen, wäre es die Aufgabe von Herrn Nürnberg gewesen, **zunächst einmal abzuklären, ob die Wärmepumpe überhaupt korrekt installiert war**, was nicht der Fall ist, wie das Gutachten des SV Dipl.-Ing. Büscher-Schuster ergibt. Das festzustellen, wäre für Herrn Nürnberg eine Kleinigkeit gewesen.

Dann wäre die Sache gegen Herrn Berndt bereits 2016 erledigt gewesen und beiden Parteien wären enorme Kosten und Ärger erspart geblieben.

Heute, am **13. Dezember 2025, ist es genau 12 Jahre !!!** her, dass wir Herrn Berndt mit der Installation einer Wärmepumpe beauftragt haben. Seit August 2015 bin ich ununterbrochen mit diesem talentbefreiten Zeitgenossen vor Gericht, das ist ja schon erbärmlich genug, **aber dass Sachverständige ihre Arbeit nicht korrekt erledigen, das schlägt m.E. dem Fass den Boden aus.**

Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn hier zeitnah ein entsprechender Ortstermin durch den Sachverständigen Dr.-Ing. Röttger veranlasst wird, damit diese Klage, **die am 19.1.2026 in das 8. Jahr geht**, endlich mal erledigt werden kann.

Ich betone an dieser Stelle nochmals, dass alles hier **unverändert** in dem alten Heizungskeller besichtigt werden kann, das ist so eine Art „**Heizungsmuseum**“. Das gilt natürlich auch für die nichtsnutzige Wärmepumpe, die aufgrund ihres Alters (12 Jahre) mittlerweile schon längere Zeit auf einer „höheren Schule“ sein könnte. Die neue Heizungsanlage befindet sich aufgrund des sich jahrelang hinziehenden **unverfrorenen Verhaltens von Herrn Nürnberg** in einem Raum direkt vor diesem alten Keller, was im Übrigen nur möglich war, weil dieser Raum einen Kaminanschluss hat.

Ich wünsche Ihnen heute schon mal ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und alles Gute für 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Herkenrath

Kopien zur Kenntnisnahme an:

Herrn RA Manfred Müller

Herrn RA Ulrich Wild in der Klage Herkenrath ./.. Nürnberg vor dem LG Bonn

Herrn RA Dr. Thomas Winter in der Sache Herkenrath ./.. Berndt VII ZR 19/25 vor dem BGH